



Brüssel, den 10. Oktober 2016
(OR. en)

12400/16
ADD 1 COR 1

PV/CONS 43

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3484. Tagung des Rates der Europäischen Union
(ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN)**, Brüssel, 20. September 2016

Auf Seite 4 des Dokuments 12400/16 ADD 1 muss die Erklärung Deutschlands zu 2.b) wie folgt lauten:

Erklärung Deutschlands zu 2.b)

"Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Kompromisse zur politischen Säule des vierten Eisenbahnpakets, durch die integrierte Systeme weiterhin ermöglicht werden und zugleich für eine starke und wirksame Regulierung und die Transparenz der Finanzströme gesorgt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland hält es für wichtig, festzuhalten, dass in Artikel 7d die Bedingungen für eine Kontrolle der Finanztransfers – beispielsweise für die Zahlung von Dividenden und die Bedienung von Darlehen – festgelegt werden, und dass Erwägungsgrund 7 hier keine Möglichkeiten für weitere Vorschriften offen lässt.

Ferner geht nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 7d und Erwägungsgrund 28 hervor, dass die Infrastrukturbetreiber die Möglichkeit haben, Erlöse und Dividenden direkt oder über eine andere juristische Person innerhalb des Unternehmens an den Eigentümer zu zahlen. Der Begriff "Eigentümer des Unternehmens", dem die in Artikel 7d genannten Erlöse zugeleitet werden, ist so zu verstehen, dass damit nicht nur der Staat als direkter Eigentümer des Infrastrukturunternehmens gemeint ist, sondern dies auch den Staat als eigentlichen Eigentümer umfasst."